



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Bäckerstraße 3-5 • 23564 Lübeck

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin
- Kirchengemeinderat –
Kirchenstraße 4
23919 Berkenthin

Kirchenkreisverwaltung

Name Sandra Jäkel
Durchwahl 0451 – 79 02-212
Fax 0451 – 79 02-28212
E-Mail sjaekel@kirche-LL.de
Raum NB.1.19
Aktenzeichen 8.9.1.113

Lübeck, 16. April 2026

Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland¹

Antragsteller	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin
Beschlussdatum KGR	03. März 2026
Vorgelegte Unterlagen	Protokollauszug KGR, Friedhofsgebührensatzung
Sachverhalt	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin passt die Gebühren für ihren Friedhof an.
Bemerkung	Die Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

Genehmigt:




Verwaltungsleitung²

Verteiler:

- Kirchengemeinde Berkenthin
- Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Rath, Herr Ritze, Herr Jacob

¹ Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 20.01.2025 (TOP 2.1) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

² Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchenamtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).

Eing.: 24. März 2026
Az.: Kirchenkreis
Lübeck-Lauenburg

Auszug
aus dem Protokoll der Kirchengemeinderatssitzung des Kirchengemeinderates Berkenthin
vom 03.03.2026 im Gemeinderaum Berkenthin

- Anwesende:** Pastor Jaan Thiesen
Die Damen: Dana Beckmann, Vivian Jacobi, Tessa Koop (o), Nina Prochowski (o), Heike Hamdorf, Susanne Peters, Christine Voss, Frauke Horn (o) bis Top 7, Maren Clasen, Christine Kleinsteuber (Patronatsvertreterin ohne Stimmrecht)
Die Herren: Jochen Backhaus, Michael Winter

Der KGR besteht aus 14 Mitgliedern. Die Versammlung ist demnach beschlussfähig.

Beginn der Sitzung 19:00 Uhr.

Top 7 Friedhof
Top 7 a Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beschluss: Der Kirchengemeinderat Berkenthin beschließt die Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 01.05.2025 hinsichtlich der "Tag genauen" Abrechnung von Grabverlängerungen unter § 6 Gebührentarif, Absatz 5.b. Die Friedhofsgebührensatzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung eines Hinweises in der Zeitung "Markt" am 01.05.2026 in Kraft.

Abstimmung: 12 x Ja, 0 x Nein, 0 x Enthaltungen

V. g. u.

gez.: Kirchengemeinderatsmitglied
(Vorsitzende/r bzw. Stellvertreter/in)
Pastor Jaan Thiesen

gez.: Protokollant/in
Pastor Jaan Thiesen

Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt:



Berkenthin, 04.03.2026


.....
(Vorsitzende/r)

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 34 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin in der Sitzung am 03.03.2026 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht gewährleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3

Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003, S.61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S 1066) m.W.v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl.EKD S.344, 2010 S.296 und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I.S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren betrieben.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Kosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6

Gebührentarif

- (1) *Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:*

1. Wahlgrabstätte (für 1 Sarg und/oder bis zu 3 Urnen)
a. je Grabbreite für 20 Jahre: 1140,00 €

- | | |
|---|-----------|
| 2. Urnenwahlgrabstätte | |
| a. Bepflanztes Kreuzgrab, Rasenlage, für 20 Jahre | 1400,00€ |
|
 | |
| 3. Reihengrabstätte | |
| a. Urnenreihengrab, Rasenlage, namenlos für 20 Jahre: | 1100,00 € |
| b. Urnenreihengrab, Rasenlage, Baumkreis für 20 Jahre,
incl. Rasenplatte und Beschriftung: | 1850,00€ |
| c. Urnenreihengrab, Rasenlage, an Holzstele für 20 Jahre,
incl. Schrifttafel: | 1450,00€ |
| d. Urnenreihengrab, Rasenlage, an Granitstele für 20 Jahre,
incl. Schrifttafel: | 1850,00€ |
| e. Sargreihengrab, Rasenlage, an Holzstele für 20 Jahre,
incl. Schrifttafel: | 1690,00€ |
|
 | |
| 4. Kindergrabstätte (Sarg bis 1,20m) | |
| a. je Grabbreite für 20 Jahre: | 420,00 € |

In gärtnergestalteten Grabfeldern gelten die Sätze nach 1.a. und 2.a

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
 - a. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1.a. – 3.a. berechnet. Die Mindestdauer der Verlängerung beträgt 5 Jahre.
 - b. Dabei werden Teile eines Jahres tagesgenau abgerechnet.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde | 29,00 € |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 29,00€ |
| 3. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | |
| a. Stehendes Grabmal incl. jährliche Prüfung der Standfestigkeit | 100,00€ |
| b. Liegendes Grabmal | 25,00€ |

(3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| 1. Für Erdbestattungen | |
| a) Särge bis 1,20m (Kindersärge) | 250,00€ |
| b) Särge über 1,20m | 520,00€ |
| 2. Für Urnenbestattungen | 260,00€ |
| 3. Urnenträger zur Grabstätte | 65,00€ |

(4) Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Feier in der Friedhofskapelle, der Kirche oder anderer kirchlicher Gebäude: | 350,00 € |
|--|----------|

(Die Gebühr entfällt, wenn die Bestattung auf dem Friedhof in Berkenthin stattfindet)

- | | |
|--|---------|
| 2. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals | |
| a) Bei einer Rasenplatte | 60,00€ |
| b) Bei einem kleinen Stein (bis 80cm Breite) | 120,00€ |
| c) Bei einem großen Stein (über 80cm Breite) | 180,00€ |
| 3. Gebühren für Ausgrabungen | |
| a) Für die Ausgrabung einer Leiche: 5-fache Gebühr von §6 (3) 1.a. / §6 (3) 1.b. | |
| b) Für die Ausgrabung einer Urne: 5-fache Gebühr von §6 (3) 2. | |

- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8
Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin unter: www.kirche-berkenthin.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Markt“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.05.2025 außer Kraft.

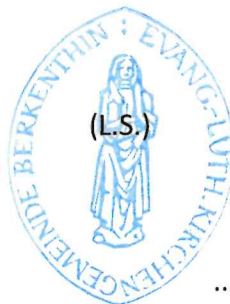
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg vom *16.04.2026* kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev. – luth. Kirchengemeinde Berkenthin

Berkenthin, den 03.03.2026

Der Kirchengemeinderat


.....
(Vorsitzender des Kirchengemeinderates)




.....
(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- | | |
|---|----------------------|
| 1. vom Kirchengemeinderat beschlossen | am 03.03.2026 |
| 2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt | am <i>16.04.2026</i> |
| 3. mit dem vollen Wortlaut veröffentlicht
(Veröffentlichungsorgan) | am |
| Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft | am 01.05.2026 |